

Diese Handlungen stellen sich in der Regel entweder als Anstiftung, Beihilfe oder als Zollhehlerei dar.

Grundsätzlich begründet nur vorsätzliches Handeln strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 12 Abs. 1 oder 2. Wurde die Tat fahrlässig begangen, ist sie als Zollvergehen nur dann strafrechtlich relevant, wenn dadurch der DDR ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden zugefügt worden ist.

Das vorsätzliche Handeln der Täter oder Teilnehmer nach § 12 Abs. 1 und 2 erstreckt sich in der Regel auf die wissentliche Aus-, Ein- oder Durchfuhr von Waren unter Verletzung der dem Täter bekannten Pflichten zur Vorführung und Genehmigung.

Der vorsätzliche Verstoß setzt die Kenntnis des generellen Verbots der unerlaubten Ein-, Aus- bzw. Durchfuhr voraus, nicht jedoch eine detaillierte Beherrschung der zollrechtlichen Bestimmungen im einzelnen.

Hielt der Betreffende im Einzelfall auf Grund eines unverschuldeten Irrtums die Ein-, Aus- oder Durchfuhr bestimmter Gegenstände für erlaubt (z. B. auf Grund unrichtiger Auskunft), so fehlt es am Vorsatz. Dabei muß man allerdings davon ausgehen, daß - auch auf Grund der entsprechenden internationalen Gepflogenheiten - jeder ins Ausland Reisende verpflichtet ist, sich über die elementaren zollrechtlichen Regelungen des aufzusuchenden Staates zu informieren (Informationspflicht).

Der Vorsatz wird in der Praxis meist dadurch bewiesen, daß der Täter die betreffenden Waren bei der Zollkontrolle auf Befragen nicht vorweist bzw. vorführt, also vor den Zollorganen verheimlicht. Straftaten nach § 12 ZG sind keine Ordnungswidrigkeiten, sondern echte, vor Gericht zu verhandelnde Kriminalstraftaten. Dieser Straftatbestand meint also nicht jede etwa von einer Auslandsferienreise heimlich mitgebrachte Kleinigkeit. Die nach § 12 ZG zu qualifizierende Straftat muß also schon ein gewisses materielles Ge-